



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 2000

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 7. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen . .	
20511	24. 7. 2000	AV Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999.	892
20511	21. 7. 2000	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. u. Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung rechtswidrig erlangten und zur der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)	892
2123	20. 5. 2000	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2000.	895
8201	5. 7. 2000	Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei der Abordnung oder Beurlaubung von Beamten zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	896

20310

I.
**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst
beschäftigten Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 7. 2000 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit werden die Hinweise zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen in meinem Runderlaß v. 9. 6. 1995 – SMBl. NRW. 20310 – wie folgt geändert und ergänzt.

Die Änderungen berücksichtigen insbesondere

- unter Nr. 6.1 bis 6.5 die Konsequenzen aus der Verlängerung der Schutzfristen bei Frühgeburten;
- unter Nr. 16.1 und Nr. 16.5 verschiedene Urteile des BAG;
- unter Nr. 17.3 das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 8. März 1995 und 8. August 1995 hinsichtlich der Problematik des Mutterschaftsgeldes in einer zweiten Schutzfrist, ferner sind gesetzliche Änderungen eingearbeitet;
- unter Nrn. 18.13.1 bis 18.13.7 das Urteil des BAG vom 31. 7. 1996 – 5 AZR 9/95 – und der nachfolgenden Änderung des § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz;
- redaktionelle Anpassungen.

1. Der Nr. 2 wird folgende Nr. 2.3 angefügt:

„2.3 Wegen der sich aus § 2 Abs. 4 Nr. 2 ergebenden Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen wird auf die §§ 1 bis 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) verwiesen, die die näheren Einzelheiten hierzu regelt.“

2. In Nr. 3.4 Abs. 3 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.

3. In Nr. 4.1 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„Auf die sich aus den §§ 3 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) ergebenden zusätzlichen Beschäftigungsverbote wird hingewiesen.“

4. Nr. 6.1 wird durch die folgenden Nrn. 6.1 bis 6.5 ersetzt:

„6.1 Während der Schutzfrist nach Absatz 1 darf die Arbeitnehmerin nicht – auch nicht mit ihrem Einverständnis – beschäftigt werden; das gilt auch für Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

Eine Ausnahme von diesem absoluten Beschäftigungsverbot gilt lediglich für den Fall des Todes des Kindes. Nach Absatz 1 Satz 3 kann die Mutter beim Tode ihres Kindes auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf der 8- oder 12-wöchigen Schutzfrist wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Die Mutter kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen. Wenn eine Frau von ihrem Recht nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch macht, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für diese Zeit.

6.2 Die Schutzfrist beträgt grundsätzlich 8 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen. Eine Frist von 12 Wochen gilt auch bei Frühgeburten; in diesem Fall verlängert sich die Frist von 12 Wochen jedoch zusätzlich noch um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 wegen der Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Beispiel:

Mutmaßlicher = 8. September
Entbindungstag

Schutzfrist = 28. Juli bis 7. September
(§ 3 Abs. 2) (= 42 Tage)

Letzter Arbeitstag = 27. Juli

Tatsächlicher = 9. August
Entbindungstag

Fiktiver Zeitraum = 28. Juni bis 8. August
der Schutzfrist
(§ 3 Abs. 2)

In Anspruch genommene Schutzfrist = 28. Juli bis 8. August
(= 12 Tage)

Dadurch „nicht in Anspruch genommen“ = 28. Juni bis 27. Juli
(= 30 Tage)

Die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 von 12 Wochen (letzter Tag = 1. November) verlängert sich um 30 Tage und endet nunmehr mit Ablauf des 1. Dezember.

6.3 Bei Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 auch dann über die Frist von 12 Wochen hinaus, wenn die Arbeitnehmerin bis zum Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 nicht gearbeitet hat (z.B. weil die Arbeitnehmerin bis zum Beginn dieser Schutzfrist arbeitsunfähig krank war – mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder auf sozialversicherungsrechtliches Krankengeld oder sich im Urlaub befand). Die folgt aus § 200 Abs. 3 Satz 2 RVO, der seit dem 1. Januar 1997 die Verlängerung der Bezugsdauer von Mutterschaftsgeld bei Frühgeburten abschließend regelt und die bisherige entsprechende Anwendung des § 200 Abs. 3 Satz 5 RVO (bis 31. Dezember 1996: § 200 Abs. 3 Satz 4 RVO) nunmehr ausschließt. Deshalb können künftig bei Frühgeburten die Vorschriften über das Ruhen des Mutterschaftsgeldes (§ 200 Abs. 4 RVO, § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und über den Vorrang des Mutterschaftsgeldes gegenüber dem Krankengeld (§ 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V) nicht mehr praktisch werden, da rückwirkend kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld entstehen kann (vgl. Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 25. Juni 1997). Für die Fälle sonstiger vorzeitiger Entbindungen, die nicht die Voraussetzungen einer Frühgeburt erfüllen, wird auf Nrn. 17.4 bis 17.4.3 hingewiesen.

6.4 Unter „Frühgeburt“ ist eine Entbindung zu verstehen, bei der das Kind, bei Mehrlingsgeburten das schwerste der Kinder, ein Geburtsgewicht unter 2500 g hat. Diesen Entbindungen sind solche gleichzusetzen, bei denen das Kind trotz höheren Geburtsgewichts wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen (an Rumpf, Haut, Fettpolstern, Nägeln, Haaren und äußeren Geschlechtsorganen) oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf; auf die Dauer der Schwangerschaft kommt es nicht an (Urteil des BAG vom 12. März 1997 – 5 AZR 329/96 –). Die Verlängerung der Schutzfrist bei Frühgeburten gilt auch dann, wenn das Kind tot geboren worden ist (Urteil des BSG vom 15. Mai 1974 – 3 RK 16/73 – USK 7439).

6.5 Während der Schutzfrist finden die Konkurrenzvorschriften des Ortszuschlags bzw. des Sozial-

- zuschlags weiterhin Anwendung (vgl. z.B. für Angestellte § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BAT, für Arbeiterinnen diese Vorschrift i. V. m. § 41 MTArb).“
5. Die bisherigen Nrn. 6.2 bis 6.8 werden Nrn. 6.6 bis 6.12.
 6. In Nr. 8.1 wird die Zahl „6,7“ durch die Zahl „6,11“ ersetzt.
 7. In Nr. 8.4 Satz 2 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 8. In Nr. 15.4 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 9. In Nr. 15.6.1 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 10. In Nr. 15.6.2 werden in der Überschrift die Worte „zum MTL II“ durch die Worte „der Länder zum MTArb“ ersetzt.
 11. In Nr. 15.6.4 Satz 1 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 12. In Nr. 15.6.5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 13. In Nr. 15.6.6 Abs. 1, 3 und 5 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 14. Der Nr. 16.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Ein Anspruch auf die Leistungen nach § 11 besteht aber nur, wenn allein das Beschäftigungsverbot für die Nichtleistung der Arbeit ursächlich ist; ist die Arbeitnehmerin arbeitsunfähig krank, so löst ein für denselben Zeitraum angeordnetes ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 3 Abs. 1) keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 11 aus (vgl. BAG, Urteile vom 22. März 1995 – 5 AZR 874/93 – AP Nr. 12 zu § 11 MuSchG 1968 – und vom 5. Juli 1995 – 5 AZR 135/94 – AP Nr. 7 zu § 3 MuSchG 1968).“
 15. In Nr. 16.3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 16. Nr. 16.4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 17. Nr. 16.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „nicht zu“ die Worte „(vgl. BAG, Urteile vom 22. März 1995 – 5 AZR 874/93 – AP Nr. 12 zu § 11 MuSchG 1968 – und vom 5. Juli 1995 – 5 AZR 135/94 – AP Nr. 7 zu § 3 MuSchG 1968)“ eingefügt.
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 18. In Nr. 16.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 19. In Nr. 16.7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „weil“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 20. Der Nr. 16.8 wird der folgende Satz angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn eine Arbeitnehmerin, deren Kind verstorben ist, während der Schutzfrist nach der Entbindung aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 3 bereits wieder beschäftigt werden will (vgl. Nr. 6.1 zweiter Absatz).“
 21. In Nr. 16.9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 22. Nr. 16.10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 23. Nr. 17.3 Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist auch gegeben, wenn im Falle eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses während eines noch nicht beendeten Erziehungsurlaubs eine weitere Schutzfrist eintritt.
Dagegen haben Arbeitnehmerinnen, die von ihrem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub (z.B. nach § 50 BAT bzw. § 55 MTArb) erhalten haben, nach dem Urteil des BSG vom 8. März 1995 – 1 RK 10/94 – (DOK 1995, 453) mit Beginn einer (erneuten) Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 grundsätzlich keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Endet im Verlauf der Schutzfrist der unbezahlte Urlaub, so kann auch von diesem Zeitpunkt an kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld begründet werden. Maßgebend für den Mutterschaftsgeldanspruch sind die Verhältnisse bei Beginn der Schutzfrist; lediglich dann, wenn
– zu Beginn der Schutzfrist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V fortbesteht oder
– der unbezahlte Urlaub aus Anlaß der Schwangerschaft vereinbart und die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 2 SGB V aufrechterhalten wird,
ist ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld neben unbezahltem Urlaub gegeben (vgl. Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 11./12. November 1996, abgedruckt in BB 1997, 530).“
 24. In Nr. 17.4.2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei den unter § 71 BAT fallenden Angestellten ist jedoch zu beachten, dass sich das Rückforderungsverbot in diesem Fall auf die innerhalb der Sechs-Wochen-Frist des § 71 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT zustehenden Krankenbezüge beschränkt (§ 71 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. c BAT); die über die Dauer von sechs Wochen hinaus gezahlten Krankenbezüge sind bei vorzeitiger Entbindung daher hinsichtlich des auf die Zeit nach dem neu berechneten Beginn der Schutzfrist entfallenden Teils zurückerfordern.“
 25. In Nr. 17.4 Satz 1 werden die Worte „Satz 4 RVO“ durch die Worte „Satz 5 RVO“ ersetzt und es wird der folgende Absatz angefügt:
„Die Regelung des § 200 Abs. 3 Satz 5 RVO gilt jedoch nicht in den Fällen einer Frühgeburt, weil insoweit § 200 Abs. 3 Satz 2 RVO eine abschließende Regelung enthält (vgl. Nr. 6.3).“
 26. In Nr. 17.4.1 werden die Worte „Satz 4 RVO“ durch die Worte „Satz 5 RVO“ sowie die Worte „§ 227 SGB V“ durch die Worte „§ 23a SGB IV“ ersetzt und nach den Worten „bei vorzeitiger Entbindung“ die Worte „– nicht jedoch bei Frühgeburten –“ eingefügt.
 27. Nr. 17.4.2 erhält die folgende Fassung:
„17.4.2 Ergeben sich in den Fällen des § 200 Abs. 3 Satz 5 RVO (vgl. Nr. 17.4) zeitliche Überschneidungen bei der Zahlung von Krankenbezügen und Mutterschaftsgeld, ist zu beachten, daß das seit dem 1. Juni 1994 geltende Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) den Vorrang von Mutterschaftsgeld vor Krankenbezügen nicht mehr enthält. Hat die Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung (§ 37 Abs. 2 BAT, § 71 Abs. 2 BAT) bzw. in Höhe des Urlaubslohnes (§ 42 Abs. 2 MTArb) erhalten und entbindet sie vor dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Niederkunft, können die Krankenbezüge, die nach der Neuberechnung

- der Schutzfrist (§ 200 Abs. 3 Satz 5 RVO) auf diesen Zeitraum entfallen, nicht zurückgefordert werden.“
28. In Nr. 17.4.3 Satz 1 werden nach den Worten „eine vorzeitige Entbindung“ die Worte „- nicht jedoch bei Frühgeburten -“ eingefügt sowie die Worte „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3 a“ ersetzt und in Nr. 17.4.3 Satz 3 werden die Worte „§ 42 Abs. 5 bis 11 MTL II“ durch die Worte „§ 42 Abs. 3 bis 9 MTArb“ ersetzt.
29. In Nr. 17.6 Abs. 6 werden nach dem Wort „Entbindungstag“ die Worte „(vgl. Nr. 17.3 zweiter Absatz)“ eingefügt.
30. In Nr. 17.7.1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Worte „- mit Ausnahme der hierfür gewährten steuerfreien Zuschläge (§ 3b EStG), da es sich insoweit nicht um Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (vgl. Nr. 17.7) handelt -“ eingefügt.
31. In Nr. 17.7.3 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:
 „Leistungen des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Umlagen zur VBL oder zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zusätzliche Umlagen, Arbeitgeberzuschüsse, Arbeitgeberanteil an Erhöhungsbeträgen) gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 1 RVO, soweit sie nach der Arbeitsentgeltverordnung sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind. Danach sind die pauschal versteuerten Umlagen und zusätzliche Umlagen im Tarifgebiet West in Höhe von 2,5 v. H. und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 1 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts, jeweils abzüglich 26,- DM monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV i. d. F. des Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Dezember 1989, BGBl. I S. 2177), als Arbeitsentgelt anzusehen.“
32. In Nr. 17.7.5 werden die Worte „§ 227 SGB V“ durch die Worte „§ 23a SGB IV“ ersetzt.
33. Nr. 17.7.6 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bemessung“ die Worte „des Mutterschaftsgeldes nach § 200 Abs. 2 RVO, der nicht entsprechend der Ergänzung des § 14 Abs. 1 MuSchG durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) geändert worden ist,“ eingefügt.
 b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Wegen der Rechtslage bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld siehe Nr. 18.13.“
34. Nr. 17.8 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 werden die Worte „§ 227 SGB V“ durch die Worte „§ 23a SGB IV“ ersetzt.
35. Nr. 17.10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 170 AFG“ die Worte „bzw. - ab 1. Januar 1998 - §§ 24, 25 SGB III“ eingefügt.
 b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „AFG“ ein Semikolon und die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1998: § 427 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b AFG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung“ eingefügt.
 c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 227 SGB V, § 164 SGB VI, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 175 AFG“ durch die Worte „§ 23a SGB IV, § 343 SGB III“ ersetzt.
 bb) In Satz 4 werden die Worte „§ 227 SGB V“ durch die Worte „§ 23a SGB IV“ ersetzt.
36. Nr. 17.11 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 6 bis 10 MTL II“ durch die Worte „Abs. 4 bis 7 MTArb“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 6 MTL II“ durch die Worte „Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 MTL II“ durch die Worte „Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb“ ersetzt.
37. In Nr. 17.12 Satz 3 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.
38. Nr. 18.2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Eine Arbeitnehmerin, die nach § 50 BAT bzw. nach § 55 MTArb ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt worden ist, hat während der Zeit der Beurlaubung keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und schon deshalb auch keinen Anspruch auf den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld. Endet im Verlauf der Schutzfrist der unbezahlte Urlaub, so kann auch von diesem Zeitpunkt an kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld begründet werden, weil hierfür die Verhältnisse bei Beginn der Schutzfrist maßgebend sind (vgl. Nr. 17.3 dritter Absatz).“
 b) In Absatz 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
 „Der Zuschuß ist grundsätzlich nach dem Arbeitsverdienst zu berechnen, den die Arbeitnehmerin vor Beginn des Erziehungsurlaubs erhalten hat; im Hinblick auf den durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) in den § 14 Abs. 1 eingefügten Satz 3 wird jedoch empfohlen, die dort bezeichneten (nicht nur vorübergehenden) Erhöhungen des Arbeitsentgelts, auch soweit sie nicht nur während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1, sondern darüber hinaus seit dem Beginn des Erziehungsurlaubs wirksam geworden sind, in die Berechnung einzubeziehen (vgl. Nr. 18.13).“
39. Nr. 18.4 wird wie folgt geändert:
 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 „Das für die Berechnung der Höhe des Zuschusses maßgebende kalendertägliche Arbeitsentgelt ist grundsätzlich aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen; wegen der Berücksichtigung von nicht nur vorübergehenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts, die nach Ablauf des Berechnungszeitraums wirksam geworden sind, vgl. Nr. 18.13. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV), sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben nach § 14 Abs. 1 Satz 4 außer Betracht. Zusätzlich ist in § 14 Abs. 1 Satz 5 bestimmt, daß ausnahmsweise das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen ist, wenn eine Berechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 4 nicht möglich ist. Die Hinweise der Nrn. 17.6, 17.7.5 und 17.7.7 gelten entsprechend.“
40. Nr. 18.5 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
41. In Nr. 18.7 Abs. 2 werden die Worte „MTL II“ durch das Wort „MTArb“ ersetzt.

42. Nr. 18.13 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Absatz wird durch die folgenden Nrn. 18.13 bis 18.13.7 ersetzt:

„18.13 Für Änderungen der Höhe der Vergütung bzw. des Lohnes, die nach Ablauf des Berechnungszeitraums wirksam geworden sind, gilt folgendes:

18.13.1 Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) ist der für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld schon bisher in § 14 Abs. 1 Satz 2 verankerte Grundsatz, daß das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen ist, nicht verändert worden. Von diesem Grundsatz ist daher auch weiterhin auszugehen. Lediglich für „nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes“, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, enthält der ab 1. Januar 1997 in § 14 Abs. 1 eingefügte Satz 3 eine Ausnahme.

18.13.2 Der Begriff des Arbeitsentgelts in § 14 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich auf das „Brutto“-Arbeitsentgelt, wie sich aus der Formulierung in § 14 Abs. 1 Satz 1 („... dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt“) ergibt. Erhöhungen der Nettobezüge, die ihre Ursache in einer Änderung der gesetzlichen Abzüge nach Ablauf des Berechnungszeitraums haben, bleiben daher bei der Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 unberücksichtigt. Die gesetzlichen Abzüge sind – bezogen auf das neue Brutto-Arbeitsentgelt – nach den Verhältnissen des Berechnungszeitraums zu ermitteln. Hieraus folgt, daß z.B. die Steuerklasse zugrunde zu legen ist, die im Berechnungszeitraum maßgebend war, soweit nicht im Einzelfall eine mißbräuchliche Steuerklassenwahl vorliegt (vgl. Nr. 18.5). Eine Eintragung des neugeborenen Kindes auf der Steuerkarte nach der Geburt bleibt deshalb ebenfalls ohne Auswirkung auf die Höhe des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld. Hinsichtlich der Beiträge zur Sozialversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sind ebenfalls die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen für die jeweiligen Monate des Berechnungszeitraumes maßgebend.

18.13.3 Zu berücksichtigen sind „nicht nur vorübergehende“ Erhöhungen des Arbeitsentgelts. Hierunter fallen solche Gehaltsbestandteile, die grundsätzlich keinen Schwankungen unterliegen. Dies sind bei Angestellten z.B. Erhöhungen der Grundvergütung (z.B. durch allgemeine Bezügeanpassungen – im Tarifgebiet Ost auch durch Änderung des Bemessungssatzes –, durch Höhergruppierungen, Vergütungsgruppenzulagen, Altersstufensteigerungen), Erhöhungen des Ortszuschlages (z.B. durch allgemeine Bezügeanpassungen, durch Hineinwachsen in eine höhere Stufe oder Tarifklasse des Ortszuschlages) und Erhöhungen von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, insbesondere der allgemeinen Zulage; bei Arbeiterinnen treten an die Stelle der vorgenannten Gehaltsbestandteile die entsprechenden Lohnbestandteile. Demgegenüber

fallen Veränderungen in der Höhe von variablen Zulagen und Zuschlägen (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Gefahrenzuschläge usw.) sowie Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nicht unter die Ausnahmeregelung des Satzes 3 des § 14 Abs. 1, da diese regelmäßig nicht auf Dauer in unveränderter Höhe bezogen werden. Diese (unständigen) Bezügebestandteile sind weiterhin mit den Beträgen zu berücksichtigen, die im Berechnungszeitraum zugestanden haben; das gleiche gilt für Wechselschicht- und Schichtzulagen.

18.13.4 Die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 erfaßt nur „Erhöhungen“ des Arbeitsentgelts. Nicht nur vorübergehende Verminderungen des Arbeitsentgelts (z.B. niedrigere Stufe des Ortszuschlags durch Halbierung des Verheiratetenanteils wegen Eintritts eines Konkurrenzfalles) bleiben unberücksichtigt. Treffen jedoch Verminderungen und Erhöhungen zusammen, sind die Mehr- und Minderbeträge zu saldieren. Eine Verringerung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld kann somit alleine aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 nicht eintreten; Verringerungen aus anderen Gründen (z.B. arbeitsvertraglich vereinbarter Wechsel von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung während der Schutzfrist) bleiben unberührt (vgl. Nr. 18.13.8).

18.13.5 Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 3 stellt auf Veränderungen ab, die „während der Schutzfristen“ wirksam werden. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die Erhöhung des Arbeitsentgelts zwar nach Ablauf des Berechnungszeitraums, aber noch vor Beginn der Schutzfristen wirksam geworden ist; in Einzelfällen kann der Berechnungszeitraum sogar mehrere Jahre zurückliegen (z.B. bei Geburt eines weiteren Kindes während eines noch bestehenden Erziehungsurlaubs für ein bereits geborenes Kind), vgl. Nr. 18.2 dritter Absatz. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen die Erhöhung des Arbeitsentgelts selbst noch für einen Teil des Berechnungszeitraums gilt. Wegen der Berechnung des sozialrechtlichen Mutterschaftsgeldes in diesen Fällen vgl. Nr. 17.7.6; die dort getroffene Regelung ist jedoch auf die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nicht übertragbar, da andernfalls Arbeitnehmerinnen, bei denen die Erhöhung des Arbeitsentgelts während der Schutzfristen eintritt, besser behandelt würden als solche Arbeitnehmerinnen, bei denen der Erhöhungszeitpunkt zwar vor Beginn der Schutzfristen liegt, die Erhöhung sich aber im durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt des Berechnungszeitraums noch nicht voll ausgewirkt hat. Es wird deshalb empfohlen, auch in diesen Fällen die neuen Gehaltsbestandteile zu berücksichtigen.

18.13.6 Die Berücksichtigung der „nicht nur vorübergehenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts“ erfolgt durch Austausch der neuen Gehaltsbestandteile gegen die bisherigen, in die Berechnung des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelts eingeflossenen Gehaltsbestandteile. Ändert sich das Arbeitsentgelt während der Schutzfristen mehrmals (z.B. Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 ab 20. März, Bewährungsaufstieg am 1. April, Geburt des Kindes im Mai und damit höhere Stufe des Ortszuschlags ab 1. Mai, allge-

meine Vergütungserhöhung zum 1. Juni), ist der Austausch mit jeder Änderung des Arbeitsentgelts zu wiederholen. Der neu zu errechnende Zuschuß wird jeweils von dem Zeitpunkt an gezahlt, von dem an die Erhöhung des Arbeitsentgelts wirksam geworden wäre (in dem vorstehenden Beispiel ändert sich der ab 20. März zu zahlende Zuschuß mithin jeweils ab 1. April, 1. Mai und 1. Juni).

- 18.13.7 Eine Erhöhung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld aufgrund der Heranziehung einer höheren Stufe der Ortszuschlagstabelle nach Geburt des Kindes löst als „eine dem Orts- oder Sozialzuschlag entsprechende Leistung“ im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 BAT den Konkurrenzatbestand des § 29 Abschn. B Abs. 6 und 7 BAT in den Fällen aus, in denen neben der Arbeitnehmerin noch eine andere Person, die im öffentlichen Dienst steht, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für dieses Kind beanspruchen kann. Wird der „anderen“ Person das Kindergeld gewährt, steht ihr auch der erhöhte Ortszuschlag/Sozialzuschlag zu, so daß sich dann eine Neuberechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld bei der Arbeitnehmerin insoweit erübrigt.“

bb) Der zweite Absatz erhält die Nummernbezeichnung 18.13.8.

43. In Nr. 18.14 werden die Worte „z.B. deshalb“ durch die Worte „deshalb z.B.“ ersetzt.

44. In Nr. 19.2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

- MBl. NRW. 2000 S. 888

20511

Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999

AV d. Justizministerium v. 24. 7. 2000
(4300 - III A. 21)

I.

Die Strafvollstreckungsbehörden der an dieser Vereinbarung beteiligten Länder sind befugt, Verurteilte unmittelbar, d. h. ohne nach §§ 162, 163¹ GVG die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde in Anspruch zu nehmen, zum Strafantritt in die zuständige Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes zu laden und durch ein Aufnahmeersuchen in diese Anstalt einzuweisen (§ 29 Abs. 1 StVollstrO). In dem Aufnahmeersuchen sind die Umstände, die die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründen, konkret zu bezeichnen.

Bei Verurteilten, die sich in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes in Untersuchungs- oder Strafhaf befinden, können die Strafvollstreckungsbehörden diese Anstalt unmittelbar um die Überführung des Verurteilten gemäß § 28 StVollstrO ersuchen.

Die Strafvollstreckungsbehörden sind ferner befugt, die Polizeidienststellen eines anderen Landes um die Ausführung von Vorführungs- oder Haftbefehlen zum Zwecke der Strafvollstreckung zu ersuchen.

II.

Die durch die vorstehenden Maßnahmen den Justizvollzugsanstalten und den Polizeidienststellen entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

III.

Die in Abschnitt I genannten Befugnisse und der in Abschnitt II geregelte Kostenverzicht gelten nur, wenn auch das Land der ersuchten Behörde dieser Vereinbarung beigetreten ist.

Die Befugnisse und der Kostenverzicht gelten sinngemäß für die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach § 97 OWiG sowie von gerichtlich erkannter Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen. Sie gelten nicht für die Vollstreckung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung.

IV.

Die Landesjustizverwaltungen tauschen ihre Vollstreckungspläne aus und teilen sich Änderungen dieser Pläne alsbald nach ihrem Inkrafttreten mit.

Die Landesjustizverwaltungen benachbarter Länder teilen sich die Vollstreckungspläne und ihre Änderungen gegenseitig in so vielen Stücken mit, dass alle Strafvollstreckungsbehörden dieser Länder und die Landesjustizverwaltung selbst mit einem aktuellen Vollstreckungsplan des jeweils andern Landes ausgestattet werden können. Den Landesjustizverwaltungen nicht benachbarter Länder bleibt es vorbehalten, den Austausch der Vollstreckungspläne und ihrer Änderungen im vorstehenden Sinne zu vereinbaren. Im Übrigen stellen sie sich gegenseitig so viele Mehrfertigungen zur Verfügung, dass die andere Landesjustizverwaltung und die Strafvollstreckungsbehörden des anderen Landes, die ihren Sitz in Großstädten haben, jeweils eine Mehrfertigung des Vollstreckungsplanes erhalten können.

V.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung eines Landes berührt die Weitergeltung der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern nicht.

Zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt wird die Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 13. Januar 1965 im Verhältnis derjenigen Länder zueinander, die der vorstehenden Vereinbarung beigetreten sind, aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei der Vereinbarung vom 13. Januar 1965.

Die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. 6. 1965 (SMBl. NRW. 20511) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2000 S. 892.

20531

Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien - FERL)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
IV - D 1 - 6537, d. Finanzministeriums -
S - 0750 -10 -V A 1
u. d. Justizministeriums -
4000 - III A. 155, v. 21. 7. 2000

1 Allgemeines

Verschiedene gesetzliche Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten und Befugnisse, um rechtswidrig erlangte Vermögen in Straf- und Bußgeldverfahren abzuschöpfen und die Geldwäsche zu bekämpfen.

Bei vielen Straftaten sind Bereicherung und/oder Gewinnstreben handlungsleitende Motive. Die spezialpräventive Wirkung von Strafen wird durch den

Entzug der Erlöse, die aus den Taten gezogen werden, nachhaltig verstärkt. Durch den Entzug der Vermögenswerte können die Handlungsmöglichkeiten von Straftätern oder kriminellen Organisationen eingeengt werden. Zudem wird Opfern rechtswidriger Taten die Schadenswiedergutmachung erleichtert. Einer Abschöpfung der aus rechtswidrigen Taten erlangten Vorteile kommt somit erhebliche Bedeutung zu.

Die konsequente Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens sowie die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche sind wichtige sicherheitspolitische Ziele der Landesregierung.

2 Aufgabe von Finanzermittlungen

Finanzermittlungen von Staatsanwaltschaften und Polizei umfassen insbesondere

- die Verhinderung oder Aufklärung der Geldwäsche gemäß § 261 StGB,
- die Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Verfalls- und Einziehungsanordnungen und sowie Anordnungen zur Vermögensabschöpfung oder steuerrechtliche Entscheidungen treffen zu können,
- die Anregung und Durchführung von Einziehungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung in Zusammenarbeit mit den Organen der Zwangsvollstreckung
- die Ermittlungen zu Eigentumsfragen hinsichtlich der zu sichernden oder schon gesicherten Vermögensgegenstände,
- die Ermittlung aller Umstände, die für die richterliche Verhängung einer Vermögensstrafe gemäß § 43a StGB von Bedeutung sind,
- die Ermittlung der Umstände, die Opfern als Grundlage für eine Schadenswiedergutmachung dienen können.

Finanzermittlungen können verfahrensintegriert oder verfahrensunabhängig erfolgen. Diese Unterscheidung ist für die Organisation der Finanzermittlungen und den Grad der Spezialisierung der Finanzermittlungskräfte von Bedeutung.

2.1 Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

dienen in bereits anhängigen Strafverfahren

- der Feststellung des durch diese oder andere Straftaten erlangten Vermögens und der Ermittlung von Möglichkeiten zu dessen Abschöpfung,
- der Sicherung entsprechender Vermögenswerte, um Anordnung des Verfalls, der Einziehung oder des Wertersatzes durch das Gericht zu ermöglichen,
- der Feststellung von Umständen, die für die Verhängung von Vermögens- oder Geldstrafen von Bedeutung sind und der Sicherung von hierfür geeigneten Vermögenswerten,
- der Feststellung von Umständen, die neben einem Strafverfahren die Einleitung von Maßnahmen zur Rückführung vorenthaltener, gesetzlich vorgeschriebener Abgaben gebieten,
- der Feststellung und – wenn möglich – der Sicherung von Vermögenswerten zum Zwecke der Zurückerstattungshilfe für durch die Tat verletzte Personen,
- in geeigneten Fällen dem Schutz privater Rechte durch polizeirechtliche Maßnahmen.

2.2 Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich z.B. aus Finanztransaktionen oder auffälligem Finanzgebaren ergeben, ohne dass bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.

3 Zuständigkeiten im Bereich der Polizei

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) und der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO).

3.1 Zuständigkeiten für verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Zuständig für die Durchführung von Finanzermittlungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die für die Tatermittlung in diesem Verfahren zuständige Kreispolizeibehörde (KPB) oder, in den Fällen des § 13 Abs. 4 POG NW, das Landeskriminalamt (LKA).

Die Durchführung von Finanzermittlungen kommt grundsätzlich bei jeder rechtswidrigen Tat in Betracht, bei der Vermögenswerte erlangt und/oder Tatmittel von nicht unerheblichem Wert eingesetzt wurden.

Die Kriminalhauptstellen (KHSt) unterstützen die KPB ihres Bezirks auf Anforderung bei verfahrensintegrierten Finanzermittlungen.

3.2 Zuständigkeiten für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Zuständig für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen sind grundsätzlich die KHSt, weil bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen im Regelfall der Verdacht einer Straftat gemäß § 2 KHSt-VO anzunehmen ist. Das PP Oberhausen ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KHSt-VO zuständig.

Das LKA ist zuständig für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen nach Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen:

Das Innenministerium ordnet dazu im Einvernehmen mit dem Justizministerium gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 POG NW an, dass das LKA selbst Straftaten der Geldwäsche zu erforschen und zu verfolgen hat, die von Instituten und Spielbanken nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten v. 25.10.1993 (Geldwäschegesetz GwG)) angezeigt werden. In besonders schwierigen Fällen oder wegen des Umfangs der durch das LKA getätigten Ermittlungen kann das LKA gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 POG NW mit der weiteren Ermittlung beauftragt werden.

Die KHSt unterstützen auf Ersuchen das LKA bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen aufgrund von Geldwäscheverdachtsanzeigen bei den Ermittlungen vor Ort.

3.3 Zentrale polizeiliche Maßnahmen durch das LKA

Das LKA koordiniert als Zentralstelle die polizeilichen Maßnahmen im Land. Dazu hat das LKA die Aufgabe,

- Initiativermittlungen in Bezug auf Geldwäsche einzuleiten,
- Kontakte zu Finanz- und Kreditinstituten und Spielbanken in Nordrhein-Westfalen auf- und auszubauen und sie bei internen Sicherungs- und Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche zu unterstützen,
- Information über Verdachtsfälle in Bezug auf beteiligte Personen, Unternehmen und sonstige wesentliche Erkenntnisse unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zu sammeln, zu verdichten, zu bewerten und zu analysieren,
- Informationen über Arbeitsweisen der Geldwäsche zu sammeln und auszuwerten,
- Informationen über Rechts- und Wirtschaftsfragen im Hinblick auf Geldwäsche und Vermögensabschöpfung zu sammeln und auszuwerten,

- polizeiliche Bekämpfungsstrategien und Ermittlungskonzepte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Ermittlungshilfen zu erstellen,
- ein Lagebild „Finanzermittlungen“ zu erstellen,
- die KPB und die Staatsanwaltschaften bei der Vornahme von Finanzermittlungen zu beraten und zu unterstützen,
- Dienstbesprechungen zum Themenkomplex Finanzermittlungen durchzuführen,
- Arbeitstagungen auf Landesebene mit allen an Finanzermittlungen beteiligten Stellen auch außerhalb der Polizei (z.B. Generalstaatsanwaltschaften, Zollkriminalamt, Oberfinanzdirektionen, Fortbildungsstellen von Justiz und Finanzverwaltung) zur Verbesserung der Zusammenarbeit oder Erörterung aktueller Problemstellungen anzuregen, daran teilzunehmen oder selbst durchzuführen,
- eine Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bundeskriminalamt einzurichten,
- sich an Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen,
- bei der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Finanzermittlungen mitzuwirken.

4 Anforderungen an das Personal/Spezialisierung

- 4.1 Alle mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragten Polizeibeamtinnen und -beamten müssen über Grundkenntnisse der Verfallsvorschriften, von zivilrechtlichen Opferansprüchen und der polizei- und strafrechtlichen Sicherungsmöglichkeiten verfügen. Sie müssen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von verfahrensintegrierten Finanzermittlungen in den von ihnen bearbeiteten Verfahren beurteilen und die keine spezielle Sachkunde erfordernden Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen können.
- 4.2 In taktisch oder rechtlich schwierigen Fällen erfordert die Beurteilung des staatlichen Anspruchs und die Ermittlung von komplexen oder verschleierte Eigentums- und Vermögensverhältnissen oder Geldflüssen sowie die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung eine spezielle Fortbildung. Solche Ermittlungen bedürfen der Unterstützung durch vorrangig mit dieser Aufgabe betrautes Personal mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung.

Alle KPB und das LKA qualifizieren Beamtinnen und Beamte zu Finanzermittlerinnen und Finanzermittlern, denen verfahrensintegrierte Finanzermittlungen als vorrangig wahrzunehmende, ermittlung unterstützende Aufgabe zuzuweisen sind. Das Personal ist in einem Kommissariat mit zentralen Aufgaben in der Kriminalitätsbekämpfung, beim LKA in einem Dezernat zu führen.

- 4.3 Die KHSt, das PP Oberhausen und das LKA verfügen daneben über speziell fortgebildete Finanzermittlerinnen und Finanzermittler für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen. Diese unterstützen die dezentrale Fortbildung des Personals in den Behörden.

5 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

5.1 Ausbildung

Grundkenntnisse zur Durchführung von Finanzermittlungen sind Bestandteil der Ausbildungspläne für den Laufbahnabschnitt II der Polizei in den Bereichen Eingriffsrecht und Kriminalistik.

5.2 Fortbildung

Maßnahmen zur zentralen Fortbildung von Finanzermittlerinnen und Finanzermittlern werden

durch das Polizeifortbildungsinstitut (PFI) Neuss zielgruppenspezifisch fortentwickelt und bedarfsorientiert durchgeführt. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Ungeachtet der Ausbildung im Laufbahnabschnitt II und einer zentralen Fortbildung durch das PFI Neuss gewährleisten die KPB die innerbehördliche Fortbildung der Beamtinnen und Beamten.

5.3 Ressortübergreifende Fortbildung

Das PFI Neuss richtet darüber hinaus geeignete Veranstaltungen aus, die für alle mit strafrechtlichen Finanzermittlungen befassten Personen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, Finanzverwaltung und Polizei offen sind, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern.

5.4 Grenzüberschreitende Fortbildung

Im Hinblick auf die internationale Dimension der Geldwäsche und auf im Ausland erforderliche Ermittlungen und Vermögensabschöpfungen im Rahmen der Rechtshilfe fördert das PFI Neuss die internationale Zusammenarbeit durch die Ausrichtung grenzüberschreitender Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungsträgern und dem LKA.

6 Zuständigkeit im Bereich der Staatsanwaltschaft

6.1 Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen obliegen der Staatsanwaltschaft, die das zugrunde liegende Verfahren führt. Bei jeder Staatsanwaltschaft ist für Finanzermittlungen mindestens eine hierfür fortgebildete Dezernentin oder ein hierfür fortgebildeter Dezernent namentlich bestimmt.

6.2 Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen

Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbezirk sich die angezeigte Transaktion bzw. verdachtsauslösende Handlung ereignet.

Dies gilt auch dann, wenn das von Verdächtigen angegangene Institut eine Zweigstelle ist, und wenn aufgrund interner Regelungen eine auswärtige Zentrale die angetragene Finanzaktion angezeigt hat.

Die Generalstaatsanwaltschaften können für Ihren Bezirk eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bestimmen, der für Verdachtsanzeigen, die beim Landeskriminalamt durch die Finanzinstitute gemäß § 11 Abs. 1 GwG erstattet werden, bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist über die Durchführung der Transaktion zuständig ist.

Im Einvernehmen mit allen Generalstaatsanwaltschaften und dem Justizministerium kann diese Aufgabe einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin bei einem Generalstaatsanwalt übertragen werden, wenn dies im Interesse der beschleunigten Bearbeitung und aufgrund der Anzahl der Verdachtsanzeigen geboten erscheint.

6.3 Unterstützung durch Fachkräfte

Auf Anforderung leisten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität den für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten fachliche Unterstützung.

6.4 Fortbildung im Bereich der Justiz

Der Themenbereich Finanzermittlungen soll regelmäßig zum Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gemacht werden. Die zuständigen Fortbildungsstellen der Justizverwaltung bieten in Absprache mit den Fortbildungsträgern der Polizei ebenfalls ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen an.

7 Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanz- und anderen Verwaltungsbehörden**7.1 Allgemeines**

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Gerichten und anderen Verwaltungsbehörden in Fragen der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung ist nach den Regeln der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Gem. RdErl. v. 13. 11. 1990, SMBl. NRW. 20531/JMBl. NRW. 1990 S. 267) zu gestalten.

7.2 Ablauforganisation bei Anzeigen gemäß § 11 Abs. 1 GwG

Das LKA nimmt Anzeigen von Instituten (§ 1 Abs. 4 GwG) und Spielbanken entgegen und unterrichtet unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft von dem Eingang. Geht der für das anzeigende Institut verantwortliche Geldwäschebeauftragte (§ 14 Abs. 2 GwG) aus der Anzeige nicht hervor, trifft das LKA die erforderlichen Feststellungen. Das LKA führt unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen durch, um innerhalb der vorgesehenen Frist der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über das Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG zu ermöglichen. Das LKA teilt die Ermittlungsergebnisse so schnell wie möglich vor Ablauf der Frist der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.

Die Staatsanwaltschaft prüft anhand der vorgelegten Ermittlungsergebnisse, ob die Durchführung der geplanten Finanztransaktion zu untersagen ist und führt ggf. die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen herbei. In Falle des Untersagens der Transaktion teilt sie dies fristgerecht unmittelbar derjenigen Stelle mit, die die geplante Finanztransaktion sonst durchführen würde.

Soll die Finanztransaktion nicht unterbunden werden, übermittelt die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag das LKA dieser Stelle ihre Zustimmung. In Ausnahmefällen genügt es, die Frist verstreichen zu lassen. Die Verpflichtung nach § 171 StPO bleibt davon unberührt.

Das Ergebnis ihrer Entscheidung teilt die Staatsanwaltschaft in jedem Fall dem LKA mit.

Ist die örtliche Zuständigkeit einer KPB aufgrund einer ermittelten Geldwäschevortat festgestellt, beauftragt die Staatsanwaltschaft diese KPB. In besonders schwierigen Fällen oder wegen des Umfangs der durch das LKA getätigten Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft das LKA gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 POG um die Übernahme der gesamten Ermittlungen ersuchen.

In jedem Falle werden die Ermittlungen als verfahrensintegrierte Finanzermittlungen weitergeführt.

7.3 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden und anderen Verwaltungsbehörden

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden im Bereich der Finanzermittlungen dient der Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile, die als Folge von Hinterziehung oder Nichtentrichtung sonstiger Abgaben und Sozialleistungen der Allgemeinheit auf Dauer vorenthalten wären. Eine enge Zusammenarbeit und gemeinsame Besprechungen zwischen den örtlich zuständigen Behörden ist anzustreben.

7.31 Gemäß § 10 Abs. 2 GwG besteht eine Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an die Finanzbehörden, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB oder einer der in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Vortaten eingeleitet worden ist.

Die Ermittlungen von Steuer- und Strafverfolgungsbehörden müssen koordiniert ablaufen. Deshalb

benennen die Oberfinanzdirektionen den Generalstaatsanwaltschaften und dem LKA Ansprechpartnerinnen und -partner und zuständige Stellen in den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, an die Mitteilungen über die Einleitung von Ermittlungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 GwG gerichtet werden und aktualisieren diese Listen. Das LKA leitet diese Informationen an die KPB, die Generalstaatsanwaltschaften leiten sie an die Staatsanwaltschaften weiter. Abstimmungen zu Ermittlungsmaßnahmen in konkreten Verfahren treffen die beteiligten Stellen unmittelbar.

7.32 Soweit in Ermittlungsverfahren Feststellungen getroffen werden, die auf eine Nichtentrichtung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben hindeuten, sollen Möglichkeiten der Zurückgewinnungshilfe zugunsten der betroffenen staatlichen Stellen erörtert und genutzt werden, wenn dadurch der Ermittlungszweck als solcher nicht gefährdet wird. Die Entscheidung trifft die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft.**8 Aufhebung von Bestimmungen**

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Justizministerium v. 29. 10. 1993, SMBl. NRW. 20531, wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2000 S. 892.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2000

Die Kammerversammlung hat die Beitragstabelle - Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. 5. 1996 (MBl. NRW. S. 1361) - in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2000 wie folgt geändert:

Artikel I

Der Text in I.2 wird abgeändert

von „sofern sie über 70 Jahre sind“
in „sofern sie über 68 Jahre sind“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. 7. 2000 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juni 2000

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III B 3 - 0810.74

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 3. Juli 2000

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBl. NRW. 2000 S. 895.

8201

**Verzicht auf die
Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen
bei der Abordnung
oder Beurlaubung von Beamten
zur Beschäftigung
bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 7. 2000
B 6028 - 3.4 - IV 1

Der Runderlaß vom 30. 5. 1986 (SMBL NRW. 8201), mit dem ich die Vereinbarung des Bundes und der Länder vom 30. April 1986 über den gegenseitigen Verzicht über die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen in bestimmten Fällen bekannt gegeben habe, wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. und Abschnitt C. erhalten folgende Fassung:

„B.

Die in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 angesprochenen Mehrkosten (auf deren Geltendmachung die Länder verzichtet hatten) sind durch die Neuregelungen im Rentenreformgesetz 1992 entfallen. Das jetzt zur Nachversicherung maßgebende Recht (§ 181 Abs. 1 und 4 SGB VI) kann allerdings dazu führen, dass aufgrund der

Dynamisierung der Bemessungsfaktoren und anderer (höherer) Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung die Kosten für eine Nachversicherung höher sind als wenn diese direkt (zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung) erfolgt wäre.

Diese Mehrkosten sind bei einer Beurlaubung über 2 Jahre hinaus nicht vom vorstehenden Verzicht mehr erfasst. Ich bitte daher bei Beurlaubungen, die länger als 2 Jahre andauern, diese mit Gewährleistung nur auszusprechen, wenn die Stelle, die die Dienste des beurlaubten Beamten in Anspruch nimmt, für den Fall der Nachversicherung zusagt, dass

– die Nachversicherungsbeiträge die auf die Beschäftigung dort entfallen, und

– die sonstigen Mehrkosten, die infolge der Beurlaubung entstehen, insbesondere durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage oder durch Zugrundelegung eines höheren Beitragssatzes erstattet werden.

Entsprechend bitte ich bei Beurlaubungen zu verfahren, die nach dem 30. 6. 2000 angeordnet werden.

C.

(unbesetzt)“

MBL NRW. 2000 S. 896.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569